

FH-Mitteilungen

27. März 2026

Nr. 26/2026



**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen
künstlerisch-gestalterischen Eignung für den
Bachelorstudiengang „Architektur“**

**FH Aachen - Fachbereich Architektur
Studienbeginn ab Wintersemester 2026/27**

vom 27. März 2026

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang „Architektur“ vom 27. März 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), zuletzt geändert durch 3. Änderungsordnung vom 19. Dezember 2025 (FH-Mitteilung Nr. 86/2025), hat der Fachbereich Architektur folgende Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang „Architektur“ erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Feststellung	2
§ 2 Eignungsprüferinnen und Eignungsprüfer	2
§ 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren, Fristen und Termine	3
§ 4 Umfang der Prüfung und Gliederung des Feststellungsverfahrens	3
§ 5 Feststellungskriterien	3
§ 6 Niederschrift	4
§ 7 Bekanntgabe der Entscheidungen	4
§ 8 Geltungsdauer	4
§ 9 Täuschung, Wiederholung des Verfahrens	4
§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Zweck der Feststellung

(1) In dem Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang „Architektur“ an der FH Aachen (Eignungsfeststellungsverfahren) müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie eine künstlerisch-gestalterische Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienziels des Studiengangs erwarten lässt.

(2) Die Einschreibung für den Bachelorstudiengang „Architektur“ setzt den Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Fachhochschulreife und den Nachweis weiterer Einschreibevoraussetzungen bleiben unberührt.

§ 2 | Eignungsprüferinnen und Eignungsprüfer

(1) Zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Bachelorstudiengang „Architektur“ werden zu jedem Termin vom Dekanat mehrere hauptamtlich Lehrende als Eignungsprüferinnen bzw. Eignungsprüfer benannt. Diese gelten damit als Eignungsprüferinnen und Eignungsprüfer für das Eignungsfeststellungsverfahren bestellt.

(2) Die Eignungsprüferinnen und Eignungsprüfer führen jeweils einzeln die Eignungsfeststellungsverfahren durch und bereiten die erforderlichen Beschlussvorlagen für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Architektur vor.

§ 3 | Zulassung zum Feststellungsverfahren, Fristen und Termine

(1) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium im Bachelorstudiengang „Architektur“ aufnehmen wollen, einmal jährlich durchgeführt. Die Fristen für das Eignungsfeststellungsverfahren sowie den Prüfungstermin legt das Dekanat fest und veröffentlicht diese spätestens sechs Wochen vor Ende der Anmeldefrist auf der Website des Fachbereichs Architektur.

(2) Mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins veröffentlicht das Dekanat auf der Website des Fachbereichs auch die vom Dekanat festgelegte Aufgabenstellung der anzufertigenden Hausaufgabe und gibt alle weiteren erforderlichen Informationen zum Eignungsfeststellungsverfahren bekannt.

(3) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss innerhalb der Bewerbungsfrist eines jeden Jahres mit den erforderlichen Angaben des jeweils vor Beginn des Anmeldezeitraumes veröffentlichten Bewerbungsvordrucks beim Dekanat des Fachbereichs Architektur der FH Aachen vorliegen.

Berücksichtigt werden nur vollständig ausgefüllte und mit den erforderlichen Angaben versehene Bewerbungen.

§ 4 | Umfang der Prüfung und Gliederung des Feststellungsverfahrens

Das Feststellungsverfahren gliedert sich in

- eine Hausaufgabe gemäß der auf der Website veröffentlichten Aufgabenstellung. Inhalt ist das eigene zeichnerische Erfassen qualitätvoller Innen- und/oder Außenräume aus der direkten Beobachtung. Das Abzeichnen von Fotos oder anderen Vorlagen ist nicht erlaubt. Erwartet werden mind. 7 Blätter (DIN A5 bis DIN A3).
- ein ca. 15-minütiges Prüfungsgespräch, in dem auf Grundlage der Zeichnungen der Hausaufgabe die Feststellungskriterien bewertet werden.

Das Prüfungsgespräch findet in der Regel in Präsenz statt. In begründeten Ausnahmefällen kann es online stattfinden. Die Hausaufgabe ist mit den Originalen der Zeichnungen im Prüfungsgespräch vorzulegen. Sofern das Prüfungsgespräch online stattfindet, ist die bearbeitete Hausaufgabe während des Prüfungsgesprächs in digitaler Form vorzulegen.

Das Prüfungsgespräch wird von der Eignungsprüferin bzw. dem Eignungsprüfer in Gegenwart einer studentischen Vertretung als sachkundige Beisitzerin bzw. sachkundiger Beisitzer abgenommen. Zum Prüfungsgespräch wird mit einer Vorlaufzeit von mindestens einer Woche eingeladen. Das Dekanat gibt mit der Einladung die Uhrzeit des Prüfungsgesprächs bekannt.

§ 5 | Feststellungskriterien

(1) Zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung sind die Ergebnisse der Hausaufgabe und das Prüfungsgespräch zu Grunde zu legen.

Die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung ist nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

- Wahrnehmungsfähigkeit,
- Gestaltungsfähigkeit,
- Darstellungsfähigkeit.

(2) Die Eignungsprüferin bzw. der Eignungsprüfer bewertet die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers anhand der vorgelegten Hausaufgabe und dem geführten persönlichen Gespräch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ unter Zugrundelegung der in Absatz 1 aufgeführten Kriterien. Hierbei werden für jedes der in Absatz 1 genannten Kriterien gemeinsam für die Hausaufgabe und das Prüfungsgespräch bis zu fünf Punkte vergeben, welche anschließend addiert werden. Die Prüfung gilt als „bestanden“, sofern insgesamt mindestens neun Punkte erreicht werden. Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“, sofern insgesamt acht oder weniger Punkte erreicht werden.

§ 6 | Niederschrift

Über den Prüfungsablauf ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Eignungsfeststellungsverfahrens, der Name der Eignungsprüferin bzw. des Eignungsprüfers, der Name der Beisitzerin bzw. des Beisitzers, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber sowie die Entscheidungen und Gründe nach § 5 ersichtlich sein müssen.

§ 7 | Bekanntgabe der Entscheidungen

Eine Bestätigung und Bekanntgabe der Entscheidungen an die Bewerberinnen und Bewerber über das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 | Geltungsdauer

(1) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Bachelorstudiengang „Architektur“. Sie gilt auch für den auf die Feststellung nachfolgenden Aufnahmetermin.

(2) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens an einer Universität oder einer anderen Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen für den Bachelorstudiengang „Architektur“ getroffen wurde, wird anerkannt.

Für anerkannte Feststellungen gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Berechnung der Geltungsdauer der Zeitpunkt der ursprünglichen Feststellung und nicht der Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblich ist.

§ 9 | Täuschung, Wiederholung des Verfahrens

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei der Feststellung der Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 7 bekannt, so wird der Bescheid und die Feststellung über die Eignung zum Studium zurückgenommen und das Studierendensekretariat informiert.

(2) Versäumt eine Bewerberin oder ein Bewerber den Termin des Eignungsfeststellungsverfahrens oder bricht sie oder er das Eignungsfeststellungsverfahren ab, gilt die gesamte Prüfung zur Eignungsfeststellung als nicht bestanden.

(3) Bei Nichtbestehen kann das Eignungsfeststellungsverfahren zum nächsten jährlichen Termin wiederholt werden. Es ist eine neue, vollständige Bewerbung erforderlich. Die Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung kann unbeschränkt wiederholt werden.

§ 10 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang „Architektur“ vom 17. März 2015 (FH-Mitteilung Nr. 17/2015), zuletzt geändert durch 2. Änderungsordnung vom 31. März 2025 (FH-Mitteilung Nr. 17/2025), außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 18. März 2026 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 25. März 2026.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 27. März 2026

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz